

# QUARANTÄNE-INFO WANN, WIE LANGE UND WIE?



## Direkter Kontakt

Die infizierte Person lebt bei mir im Haushalt (Kinder, Partner, Eltern, WG etc.)

**Sie sind als Kontaktperson der Kategorie 1 einzustufen.**

Die Quarantäne beträgt bei Haushaltsmitgliedern 10 TAGE ab dem Zeitraum des SYMPTOMBEGINNS der Infizierten Person. Sollten keine Symptome aufgetreten sein 10 TAGE ab dem TESTTERMIN.

Versuchen Sie sich, sofern möglich, von der infizierten Person zu separieren, um eine Ansteckung zu verhindern. Das heißt konkret: Halten Sie sich nicht im selben Raum auf, Essen Sie nicht gemeinsam und schlafen Sie in getrennten Räumen.

Bei Symptomen melden Sie sich umgehend unter folgendem [Link](#) zum Test an.

**INFIZIERTE PERSONEN**  
Quarantäne von 10 TAGEN ab SYMPTOMBEGINN oder TESTTERMIN. Sie endet erst nach Ablauf dieser 10 Tage UND 48h Symptommfreiheit. Haben Sie am letzten Tag der Quarantäne noch Symptome, verlängert sich die Quarantäne automatisch um 2 weitere Tage.

Ein Freund/in oder Bekannte/r oder eine Person im Arbeitsumfeld ist positiv getestet worden, und Sie hatten Kontakt im **infektiösen Zeitraum**\*

**Bitte melden Sie sich unter folgendem [Link](#) als Kontaktperson.**

Nicht sicher welche Kontaktperson Kategorie Sie sind?

KAT.1: Mindestens 15 Min. direkter Kontakt unter 2m Abstand  
ODER  
Mindestens 30 Min. in einem schlecht belüfteten Raum ohne MNS  
ODER  
Berührung von Körperflüssigkeiten der infizierten Person bspw. durch Küssen, Husten, Niesen

= angeordnete Quarantäne für 10 TAGE ab dem letzten Kontakt.

**ANSONSTEN KAT.2**

= Empfehlung der freiwilligen Quarantäne 10 TAGE ab dem letzten Kontakt.

Das RKI empfiehlt bei KAT.2 Kontaktpersonen den Kontakt zu Dritten weitestgehend einzuschränken, wer kann arbeitet am Besten im HomeOffice oder in einem abgetrennten Büro ohne Kontakt zu Kollegen. Ansonsten sollte penibel auf die Einhaltung der Hygienemaßnahmen (Abstand, Maske, Lüften) bis 10 Tage nach dem letzten Kontakt geachtet werden.

## Indirekter Kontakt

Mein Kind oder ein Haushaltsmitglied hatte Kontakt zu einem bestätigten Corona Fall im **infektiösen Zeitraum**\*

**Sie müssen NICHT in Quarantäne und unterliegen keinen angeordneten Maßnahmen.**

Bei Kinder unter 12 Jahren ist ein Elternteil unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt die Quarantänedauer mit dem Kind Zuhause zu verbringen; mehr Infos dazu erhalten Sie [hier](#).

Der Quarantänebescheid des Kindes gilt dann als Vorlage für den Arbeitgeber. Wir empfehlen, dass der betreuende Elternteil dann auch die eigenen Kontakte einschränkt und beispielsweise Einkäufe vom Partner/Großeltern etc. erledigt werden.

Sollten sonstige Haushaltsmitglieder (Geschwister, Partner, Eltern etc.) Kontaktperson sein und unter Quarantäne stehen, trennen Sie sich weitestgehend von diesen und treffen Sie bei der Arbeit ggf. verschärfte Hygienemaßnahmen (Büro zur Alleinbenutzung/HomeOffice oder Mund-Nasenschutz beim Kontakt mit Dritten).

Im Falle einer Erkrankung und positiven Testung des Haushaltsmitglieds werden Sie automatisch zur Kontaktperson der Kategorie 1 und müssen sich unverzüglich in häusliche Absonderung begeben.

Ich hatte Kontakt zu einer Person, die Kontakt zu einem bestätigten Corona Fall im **infektiösen Zeitraum**\* hatte

**Sie müssen NICHT in Quarantäne und unterliegen keinen angeordneten Maßnahmen.**

Da Sie nur Kontakt zu einer Kontaktperson hatten, werden Sie nicht als Verdachtsperson eingestuft. Sollten bei Ihrer Kontaktperson allerdings Symptome auftreten, sollte diese sich testen lassen. Wenn sie positiv getestet wird, werden Sie zu Kontaktperson. Sollte dieser Fall eintreten, melden Sie sich als Kontaktperson unter folgendem [Formular](#).

**\*INFEKTIÖSER ZEITRAUM**  
2 Tage vor dem Auftreten erster Symptome bis mind. 10 Tage nach Symptombeginn.  
Bei Personen ohne Krankheitssymptome 2 Tage vor Test bis mind. 10 Tage nach Test.

**WICHTIG: Quarantäne bedeutet Zuhause zu bleiben und keinen Besuch zu empfangen. Spaziergänge sind nicht gestattet. Sollten Sie einen eigenen Garten auf dem Grundstück haben, welchen nur Ihr Haushalt nutzt, dürfen Sie sich dort aufhalten. Sonstige Ausnahmeregelungen (auch für Hundehalter) müssen Sie mit dem zuständigen Ordnungsamt Ihrer Gemeinde vorab klären.**